

#### **4. Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen der Stadt Calbe (Saale) für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kita-Kostenbeitragssatzung)**

##### **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 4,5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) und § 90 Sozialgesetzbuch -Achstes Buch- Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) jeweils in den geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende 4. Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen der Stadt Calbe (Saale) für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kita-Kostenbeitragssatzung) beschlossen:

##### **Artikel 1 Änderungen**

###### **1. Der § 4 wie folgt geändert:**

##### **§ 4 Höhe des Kostenbeitrages**

- (1) Die Stadt Calbe (Saale) erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen einen monatlichen Kostenbeitrag gemäß § 13 KiFöG LSA nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. In dem Kostenbeitrag sind die Kosten für Verpflegung entsprechend §13 Abs. 6 KiFöG LSA nicht enthalten und somit von den Kostenbeitragsschuldnern gesondert zu tragen.
- (2) Nach Maßgabe des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gilt, für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

Abweichend von Satz 1 ist ab dem 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 nach Maßgabe der Regelung im Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.

- (3) Krippenkinder sind Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Änderungen werden in dem darauffolgenden Monat, in dem sie eintreten, wirksam. Der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder endet spätestens zum 31.07. des Jahres, in dem es in die Schule eintritt. Der Vertrag für die Hortkinder endet spätestens bis zur Versetzung in den 5. Schuljahrgang. Schulkinder sind spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Bereuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren und gelten immer für ein komplettes Schuljahr. Eine Änderung der Anzahl der Betreuungsstunden ist nur in dringenden Fällen möglich und ist dem Träger entsprechend nachzuweisen.

- (4) Die monatlichen Kostenbeiträge ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen. Der Kostenbeitrag im Hort setzt sich zusammen aus der Hortbetreuung in der Schulzeit und Ferienzeit, wenn beide Betreuungsangebote gewählt werden.

Anzahl der Stunden für die Krippen- und Kindergartenbetreuung	Kinder bis zum 3. Lebensjahr Kostenbeitrag (EUR in Monat)	Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schuleintritt Kostenbeitrag (EUR in Monat)
bis 5 Stunden täglich	111,00	102,00
bis 6 Stunden täglich	133,00	123,00
bis 7 Stunden täglich	155,00	143,00
bis 8 Stunden täglich	177,00	165,00
bis 9 Stunden täglich	199,00	184,00
bis 10 Stunden täglich	221,00	205,00

Anzahl der Stunden für die Hortbetreuung während der Schulzeit	Gebühren für einen Hortplatz (EUR je Monat)	Anzahl der Stunden für die Hortbetreuung während der Ferien	Gebühren für einen Hortplatz (EUR je Monat)
bis 4 Stunden täglich	40,00	bis 5 Stunden täglich	18,00
bis 5 Stunden täglich	50,00	bis 6 Stunden täglich	22,00
bis 6 Stunden täglich	61,00	bis 7 Stunden täglich	26,00
		bis 8 Stunden täglich	29,00
		bis 9 Stunden täglich	34,00
		bis 10 Stunden täglich	37,00
		bis 11 Stunden täglich	41,00

- (5) Für Gastkinder werden unter Berücksichtigung der Betreuungsart tageweise die nachfolgenden gesonderten Benutzungsgebühren erhoben. Ein Kind, das nicht an einer regulären Tagesbetreuung in der Krippe oder im Kindergarten teilnimmt, kann an maximal 5 Tagen je Monat betreut werden. Gastkindvereinbarungen können nur unter der Voraussetzung freier Platzkapazitäten sowie unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels abgeschlossen werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist spätestens 1 Monat vor Beginn der Gastkindbetreuung bei der Stadt Calbe (Saale) zu stellen.

Gastkindbetreuung	Gastkindgebühren für ein Kind (EUR je Tag)
Tagessatz für einmalige Betreuung	Krippe 27,50
	Kindergarten 22,00
	Hort 13,20

- (6) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf der Grundlage eines zwischen dem Träger und den Kostenschuldnern abzuschließenden Betreuungsvertrages – bei der Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung außerhalb der Stadt Calbe (Saale) bedarf es zusätzlich einer Vereinbarung zwischen der Stadt Calbe (Saale) und der jeweiligen Gemeinde/Stadt, in der sich die Kindertageseinrichtung befindet.

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese 4. Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen der Stadt Calbe (Saale) für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kita-Kostenbeitragssatzung) tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Calbe (Saale), den

Dienstsiegel

Hause  
Bürgermeister